

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept

Landshut S17

Schönbrunnerstr. 17
84028 Landshut

Stand: Dezember 2022



UNSERE CHAMPIONS

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

mit der besonderen Liebe zur Natur

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Kinderschutz	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Leitbild des Trägers.....	4
1.3 Ziele des Schutzkonzeptes.....	5
1.4 Kinderschutz-Beauftragter	5
2. Grundlagen - Kindeswohlgefährdung	6
2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	6
2.2. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung.....	7
3. Basisinformationen zu sexuellem Missbrauch	7
4. Definition der Begriffe Grenzverletzungen – Übergriffe – Strafrechtlich relevante Gewalt	8
5. Sexuelle Aktivitäten und sexuelle Übergriffe zwischen Kindern	9
6. Verantwortung im Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII	10
6.1 Risikoanalyse	10
6.2 Präventive Maßnahmen	12
6.3. Intervention – Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII (Handlungsschritte).....	17
7. Rehabilitation	18
8. Anlaufstellen	18

1. Kinderschutz

Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kitas ist der Kinderschutz. Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit. Krippen und Kindergärten leisten hierzu einen bedeutenden Beitrag.

Zum Schutz der Kinder vor übergriffigem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes werden Maßnahmen der Prävention von Kindeswohlgefährdungen, der Intervention bei Verdacht und Eintreten der Kindeswohlgefährdungen und der Rehabilitation nach Grenzverletzungen beschrieben.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieses Schutzkonzeptes ergibt sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Im **Grundgesetz** verankerte Aussagen in Artikel **1 und 2** (Auszüge):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt. Jeder hat ein Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

Artikel 19 (1) sieht vor, dass „die Vertragsstaaten [...] alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen [treffen], um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Es wurden 10 Grundrechte in 54 Artikeln festgehalten. Zu diesen Grundrechten zählen u.a., in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten, sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen. (Vgl. Artikel 19 ff.)

Nach **SGB VIII §1 (1) (KJHG)** hat „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Die „Jugendhilfe soll“ nach **Absatz (3)** „zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere“ nach **Punkt 4**. „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“.

Im **Bundeskinderschutzgesetz** werden ausdrücklich die Kinderrechte „Beteiligung“ und „Beschwerde“ betont. Für den Betrieb einer Einrichtung und die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)** bedarf es einer Betriebserlaubnis nach **Sozialgesetzbuch VIII, Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB, KJHG) §45**. „Die Erlaubnis ist [gemäß **Absatz (2)**] zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist [...] anzunehmen, wenn [...] 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden, sowie 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“

Unverzügliche Meldepflichten des Trägers, wie die Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ sind im **SGB VIII (KJHG) §47** geregelt.

Das **Bundeszentralregistergesetz** verlangt nach **§30 Absatz (5) und §30a Absatz (1)** den Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses und nach **SGB VIII §45 (3)** wird die Eignung nach Vorlage aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise überprüft. **SGB VIII §72a** regelt außerdem den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorgestrafte Personen.

In dem **SGB VIII § 8a** und in dem **BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Für Kindertageseinrichtungen gibt es ausführliche Angaben für, fest im Alltag integrierten, Beteiligungsverfahren, um Kinder darin zu unterstützen, ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Mitwirkung an Entscheidungen, sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Diese sind in dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)** mit seiner **Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)** und dem **Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)** und seiner weiterführenden **Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“** zu finden.

1.2 Leitbild des Trägers

„Mit der besonderen Liebe zur Natur“ widmen sich ca. 27 Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 9 Wochen bis 6 Jahren.

Leitlinien des Unternehmens:

- Wir schaffen ein familiäres Umfeld in der Nähe.
- Wir schaffen eine vertrauensvolle Umgebung für Eltern und Kinder.
- Wir sorgen für eine Betreuung des Kindes, in der es sein Umfeld erkunden und eigenständig handeln kann und in einer Gemeinschaft aufwächst.
- Wir berücksichtigen den individuellen Rhythmus und den Alltag in der Krippe, den wir so gestalten, dass die verschiedenen Bedürfnisse des Kindes erfüllt werden und für seine Sicherheit gesorgt wird.

- Wir gewährleisten das Wohlbefinden und die Gesundheit des Kindes, indem wir Hygienevorschriften und Sicherheitsmaßnahmen strikt einhalten.
- Wir handeln umweltbewusst.
- Wir lernen mit den Kindern unsere Natur kennen und erleben sie bewusst.
- Wir erziehen die Kinder dahingehend, dass sie wertorientiert und verantwortungsvoll handeln.

An den Leitlinien des Unternehmens orientiert ist eines der grundlegenden Elemente unserer Pädagogik, Kinder dabei zu unterstützen ihre persönliche Identität aufzubauen, dabei ihr Selbstwertgefühl zu stärken, sowie eine gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln. In unseren Einrichtungen verwirklichen wir eine Kinderbetreuung, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert, damit diese in der heutigen Zeit und der damit verbundenen Gesellschaft, in der sie leben, Sicherheit und Verlässlichkeit in ihrer kindlichen Entwicklung erleben. Diese Werte sind die Grundlagen für eine gesunde Entwicklung mit genügend Raum und Zeit für einzelne Schritte im individuellen Entwicklungsprozess. Innerhalb dieser Geborgenheit lernen Kinder sich zu entfalten, die eigene Geschwindigkeit selbst zu bestimmen, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen und damit umzugehen, aber auch in Gemeinschaft unterschiedliche Persönlichkeiten wahrzunehmen und diese wertzuschätzen.

Inklusion ist in unseren Einrichtungen gelebte Praxis, denn auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind ein Teil unserer Gesellschaft und Gemeinschaft, die ein Recht auf Teilhabe im Sinne der Gleichberechtigung innehaben. Wir nehmen unseren Schutzauftrag ernst, denn körperliches und seelisches Wohl sind Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung aller Kinder.

1.3 Ziele des Schutzkonzeptes

- Möglichst hoher Schutz der Kinder in unseren Kinderhäusern
- Mitarbeiter sind in (sexuell) übergriffigen Situationen und Verdachtsmomenten handlungsfähig und agieren professionell
- Klare Haltung durch Fachwissen
- Mitarbeiter handeln aktiv zum Schutz der Kinder und schauen nicht weg
Kultur des „Hinsehens“ und darüber Sprechens
- Eigenes Handeln reflektieren
- Klares Vorgehen bei der Einstellung neuer Mitarbeiter (Führungszeugnis)
- Positive Zusammenarbeit mit Beratungsstellen
- Schutz aller Mitarbeiter*innen vor falschen Anschuldigungen

1.4 Kinderschutz-Beauftragter

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich in den Einrichtungen zu verankern, entschied sich der Träger zur Benennung einer Kinderschutzbeauftragten. Diese ist Ansprechpartner und Begleiter der Leitungen und deren Teams bei allen Fragen rund um den Kinderschutz. Sie gibt Handlungsempfehlungen, erinnert an Aufgaben, arbeitet an Notfallplänen mit und unterstützt die Vernetzung.

2. Grundlagen - Kindeswohlgefährdung

Für den Begriff Kindeswohlgefährdung gibt es keine klare Definition.

Laut der gegenwärtigen Rechtsprechung ist Kindeswohlgefährdung (KWG) „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ, 1956,350)

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer KWG, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
 - Die gegenwärtige und zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern die Schädigung noch nicht eingetreten ist.

Laut §1666 (1) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Gerichtliche Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn „das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet [wird] und [...] die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage [sind], die Gefahr abzuwenden [...]“.

2.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung werden „einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen, die zu einer körperlichen oder psychischen Schädigung von Kindern oder Jugendlichen führen, das Potential einer Schädigung haben oder die Androhung eine Schädigung enthalten“ bezeichnet. (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. S 15f)

Differenzierung:

- **Körperliche Kindesmisshandlung** ist die „nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltanwendung der Eltern (oder anderer Erziehungsberechtigter) gegenüber Kindern“
- **Sexuelle Gewalt** ist „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind [...] entweder gegen den Willen des Kindes [...] vorgenommen wird oder der das Kind [...] aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“. Der Täter nutzt hierbei seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.
- **Vernachlässigung** ist definiert als „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch Eltern oder andere Personensorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes [...] führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“.
- **Seelische Gewalt** ist ein „wiederholtes Verhaltensmuster, welches den Kindern [...] vermittelt, dass sie wertlos, ungeliebt oder unerwünscht sowie nur für die Bedürfnisbefriedigung anderer von Nutzen sind“.

§ 1631 BGB: Inhalt und Grenzen der Personensorge. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

2.2. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen, sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Um das Gefährdungsrisiko einschätzend zu können nutzen wir den Fragenkatalog der „Gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §8a SGB VIII“. Siehe Anhang.

Zur noch genaueren Einschätzung des Verdachts einer Gefährdung nutzen wir die KiWo-Skala (KiTa) Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen entwickelt von der Forschergruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010) im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg.

3. Basisinformationen zu sexuellem Missbrauch

Oft gelten in unserer Gesellschaft falsche Annahmen im Bezug auf Geschlechterrollen und sexuelle Gewalt. Die Täter sind nicht immer Männer, denn auch Frauen handeln distanzlos. Die Täter und Täterinnen kommen meist aus dem eigenen Kontaktkreis – es sind meist nicht fremde Menschen auf der Straße. Auch das Kitapersonal gehört zum engen Kontaktkreis der Kinder. Umso wichtiger ist es, dass alle pädagogisch Tätigen (Männer und Frauen) dieselben Rahmenbedingungen im Umgang mit den Kindern erhalten.

Man unterscheidet missbräuchliche Handlungen mit Körperkontakt („Hands-on Delikte“) wie z.B. Küsse, sexualisierte Berührungen oder Penetration (auch mit Fingern oder Gegenständen) von Handlungen ohne Körperkontakt („Hands-off Delikte“). Bei diesen stellt die misshandelnde Person keinen Körperkontakt her, sondern verletzt die Grenzen des Kindes, z. B. durch verbale sexuelle Belästigung, durch exhibitionistische Handlungen oder Voyeurismus.

Um ein Handeln zu erlauben, nennen Täter/Täterinnen oft als Begründung, dass ihr Umfeld ebenfalls übergriffig agieren würde. Sexuell übergriffige Personen setzen sich über Kritik von Dritten, institutionellen Regeln und gültigen Normen hinweg. Dabei wird der Widerstand der betroffenen Person nicht geachtet, das Opfer abgewertet und es findet immer ein Missbrauch von Vertrauen und Macht statt.

4. Definition der Begriffe Grenzverletzungen – Übergriffe –

Strafrechtlich relevante Gewalt

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Grenzverletzungen geschehen meist spontan, unbeabsichtigt oder auch unbewusst. Sie können in der Regel im Alltag korrigiert werden, können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen Grenzen zu setzen. Auch in überfordernden Situationen (z.B. Personalmangel) können distanzloses, unangemessenes, nicht professionelles Verhalten oder sogar fehlende Reaktionen auftreten, ebenso durch überfürsorgliches Verhalten.

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre
- Pflege ohne ausreichend geschütztem Rahmen
- Tröstende Umarmung, die dem Kind unangenehm ist
- Unangemessene Berührungen im Intimbereich beim Wickeln oder Einschlafen (Professioneller Umgang beim Wickeln)
- Zu große Nähe in der Einschlafsituation
- Gebrauch von Kosenamen oder verletzenden Namen
- Beschämung und Bloßstellung
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild

Der Körperkontakt muss grenzachtend, wertschätzend, bedürfnisorientiert und altersentsprechend gestaltet werden. Grenzverletzungen können durch fachliche Anleitung, Supervision, Dienstanweisungen und/oder institutionelle Regeln vermieden werden.

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

- Kind so lange sitzenlassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

- Sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache
- Sexualisierte Fotos
- Wiederholte (vermeintlich zufällige oder unabsichtliche) Berührungen an Brust oder Genitalien (z.B. bei Pflegehandlungen oder Hilfestellungen)
- Aufforderungen zur Zärtlichkeit

Der Gefahr von übergriffigen Handlungen wird im Vorfeld präventiv durch Vorsorge begegnet, indem die Verantwortlichen ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nachkommen.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und aller „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, treten oder hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren oder fixieren
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)
- Oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in Mund schieben) zwingen
- Umgang mit Pornographie
- Sexuelle Handlungen vor oder an Kindern

5. Sexuelle Aktivitäten und sexuelle Übergriffe zwischen Kindern

Sexualität ist eine Lebensenergie und ist ein menschliches Grundbedürfnis. Kindliche Sexualität äußert sich je nach Alter und Entwicklungsstand unterschiedlich. Ausdrucksformen kindlicher Sexualität können u. a. das Erkunden des eigenen Körpers, das Zuschauen beim Toilettengang, das Ansehen der Geschlechtsorgane, das Ausziehen, Zeigen und Anfassen des Körpers und Masturbation sein. Ab dem Vorschulalter können Kinder Verliebtheit für Kinder und Erwachsene, für das gleiche und andere Geschlecht empfinden. Kindliche Sexualität ist immer spontan, neugierig und unbefangen, wobei es die Aufgabe des pädagogischen Personals ist dieses Erleben als Teil der Entwicklung zu begleiten, zu fördern und dabei Grenzverletzungen wahrzunehmen und zu unterbinden.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch übergriffige Kinder erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. (Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen)

Derartige kindliche Aktivitäten benötigen einen pädagogischen begleiteten Umgang, um Grenzen zu setzen, das betroffene Kind zu schützen und dem übergriffigen Kind Unterstützung zum Erwerb anderer Verhaltensweisen anbieten zu können. Eine Tabuisierung der Sexualität führt oft zur Geheimhaltung der sexuellen Aktivitäten. Je älter die Kinder werden, umso bewusster ist ihnen etwas

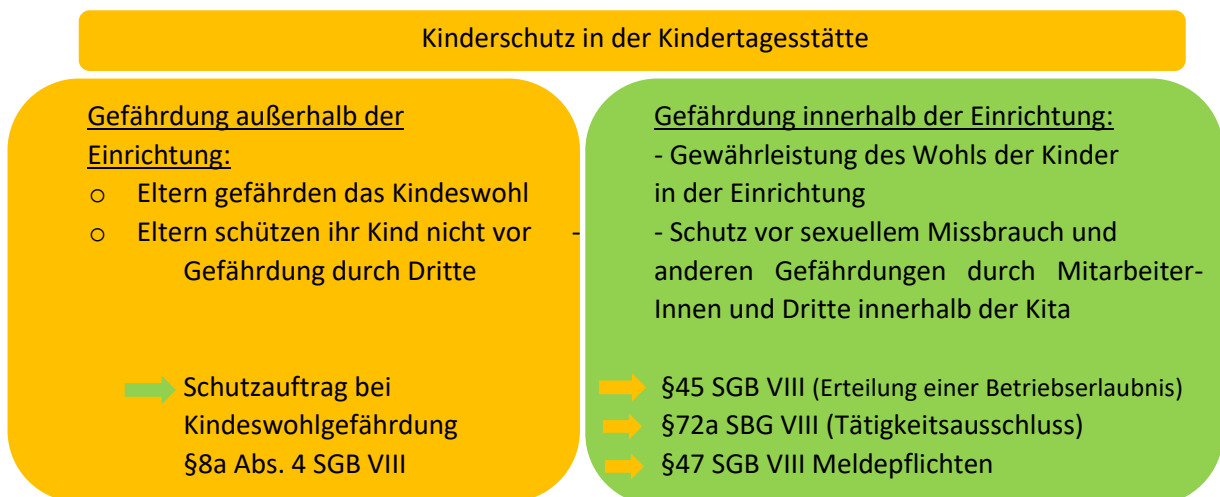
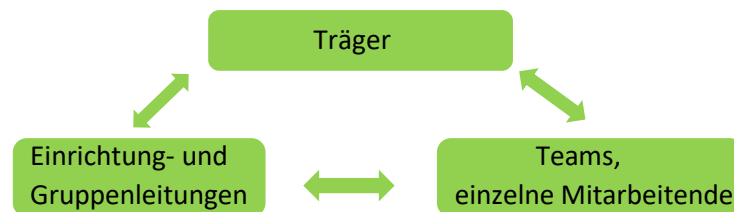
Verbotenes getan zu haben. Der Druck auf das betroffene Kind steigt damit an. In der Regel ist es notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten zu lassen.

Wichtig zu beachten ist, dass die ungeteilte Aufmerksamkeit zuerst dem betroffenen Kind gewidmet wird. Der Begriff „Opfer“ wird aufgrund von einer Reduzierung auf ein Merkmal, nämlich das Opfer-Sein nicht verwendet. Das Kind braucht sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Dies ist befristet und wird konsequent durchgeführt und kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten und/oder betroffenen Kinder ist Transparenz die oberste Priorität.

6. Verantwortung im Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Wer trägt Verantwortung für den Schutz der Kinder in Einrichtungen?



Einmal im Jahr wird in Form einer Belehrung der Kinderschutzbeauftragte hervorgehoben und unser Verhaltenskodex geschult. Zu Beginn des Kitajahres nehmen sich die Mitarbeiter innerhalb der einzelnen Einrichtung Zeit am Konzeptionstag das Einrichtungsspezifische Kinderschutzkonzept weiterzuentwickeln.

6.1 Risikoanalyse

Räumlichkeiten mit Gefahrenmomenten:

Die Kinderkrippe S17 in der Schönbrunner Straße 17, 84028 Landshut ist eine zweigruppige Krippe mit 30 Kindern.

Die Krippe befindet sich in einem zweistöckigen Haus. In jedem Stockwerk ist je ein Gruppenraum, ein Schlafrum, eine Küche und ein Sanitärraum.

Alle Spielbereiche sind gut einsehbar.

Wickeln findet im Gruppenraum oder im Vorraum bei geöffneter Türe statt - kein Erwachsener ist mit dem zu wickelnden Kind allein.

Beim Toilettengang der Kinder bleibt die Türe zum Bad offen.

Im Erdgeschoss ist zwischen dem Gruppenraum und dem Schlafrum eine Türe ohne Sichtfenster. Es ist in Planung, diese Türe baldmöglichst durch eine geeignete Türe mit Sichtfenster auszutauschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind zur Schlafwache zwei Pädagogen eingeteilt.

Im ersten Stock hängt ein Vorhang, der den Schlafrum abgrenzt; dieser Vorhang ist nie ganz geschlossen.

Kinder und Familien:

Wenn ein Kind Ablehnung von Körperkontakt allgemein oder einer bestimmten Person gegenüber signalisiert, wird das unbedingt respektiert.

Kinder mit langen Buchungszeiten werden in entspannter Spielsituation von der Bezugs-Erzieherin an die Kolleginnen der anderen Gruppe gewöhnt und nicht einfach im Früh- oder Spätdienst abgegeben

Kinder werden nicht zum Essen / Aufessen gezwungen.

Kinder werden nicht gegen ihren Willen beim Einschlafen festgehalten.

MitarbeiterInnen:

In der Personalführung achten wir auf Arbeit in flachen Hierarchien, Ansprechbarkeit, Vorbild, Loyalität, Besprechen von Konflikten, Ehrlichkeit und Zusammenhalt.

Externe Personen:

Personen, welche nicht zum täglichen Alltag gehören, werden nur von den PädagogInnen hineingelassen, wenn diese sich ausweisen können und einen triftigen Grund für die Anwesenheit besteht. Sie werden niemals mit den Kindern allein gelassen und stets von einer/m PädagogIn begleitet. Finden Arbeiten innerhalb einer Gruppe statt, weicht die jeweilige Gruppe auf einen anderen Raum oder den Garten aus. Befinden sich Kinder im Bad in einer Toiletten- oder Wickelsituation, dürfen die externen Personen dieses nicht betreten.

In unserem Haus wird die Kommunikation sehr großgeschrieben. Dies gilt nicht nur für das Miteinander der MitarbeiterInnen, sondern auch für unseren Erziehungsstil im gesamten Haus. So pflegen wir eine offene Haltung und stehen bei Problemen stets mit einem offenen Ohr zur Seite, egal ob es sich dabei um ein Kind oder einer Bezugsperson handelt.

6.2 Präventive Maßnahmen

Prävention meint die Übernahme von Verantwortung für den Schutz der Kinder durch Erwachsene vor Gewalt. Präventionsarbeit gibt die Möglichkeit diese Übernahme von Verantwortung auf unterschiedlichen Ebenen umzusetzen. So werden präventive Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern, Eltern, im Team und in der Leitungs- und Trägerebene umgesetzt. Präventionsarbeit orientiert sich am Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und an tatsächlichen Gegebenheiten wie die Herkunftsfamilien, Kulturen der Kinder, an äußeren Rahmenbedingungen und pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtungen, und an der pädagogischen Rahmenkonzeption.

Personalauswahl und -einstellung

- Schutzauftrag in Stellenausschreibung und im Bewerbungsgespräch
- Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses (und in regelmäßigen Abständen von 3 – 5 Jahren) ein erweitertes Führungszeugnis nach §72 a SGB VIII einfordern
- Selbstverpflichtung / Schutzvereinbarungen unterzeichnen lassen
- Kinderschutz und die Prävention von sexuellem Missbrauch Teil des Onboarding-Prozesses
- Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall (Dienstanweisung, Abmahnung, Versetzung, Freistellung, Kündigung, Strafanzeige)

Qualifizierung des Personals

- Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und den eigenen Vorstellungen über sexuellen Missbrauch
- Entwicklung von Strategien und Handlungsmöglichkeiten für den pädagogischen Alltag
- Fachwissensvermittlung durch externe, sowie interne Fortbildungsangebote aller Teammitglieder
- Unterweisung der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz“
- Hinweise und Leitlinien zum Umgang mit Vorfällen aus dem Bereich der sexuellen Grenzüberschreitungen
- Arbeiten im Erziehungsdreieck
- Überforderung von Mitarbeitern begegnen (Psychische Gefährdungsbeurteilung)
- Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeiterjahresgespräche

Sexualpädagogische Arbeit

- Grundsätzliche Haltung der Einrichtung / des Teams zu Sexualität und Sexualpädagogik
- Information zum Entwicklungsbereich „Kindliche Sexualität“
- Welche Themen und Fragen bringen Kinder mit und wie reagieren wir darauf?
- Umgang mit sexuellen Aktivitäten von Kindern
- Fachberatung: Pädagogische Qualitätsbegleitung (Leistungscoaching, Teambegleitung/Supervision)
- Krisenmanagement (Begleitung durch Kinderschutzbeauftragter und Bereichsleitung)
- Kooperation mit Beratungsstellen und einer insoweit erfahrenen Fachkraft (nachstehend ISEF) und der Fachaufsicht (Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München)

Prävention kann laut „Handbuch – Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“ nur dann gelingen, wenn das pädagogische Personal als Grundvoraussetzungen den Kindern klare Strukturen, Orientierung und Sicherheit anbietet. Somit wird in unseren Einrichtungen bewusst darauf geachtet und mit den Kindern erarbeitet, dass sie wissen, was erlaubt und nicht erlaubt ist. Sie werden auf unterschiedliche Art und Weise, ja nach Altersstufe begleitet, den Umgang mit ihrem eigenen Körper zu erlernen und mit ihrer Entwicklungsenergie umzugehen. Dabei ist die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Mitmenschen ebenfalls ein zentrales Thema. Wenn das pädagogische Personal mit

den Kindern in den unterschiedlichen Situationen altersgerecht über die Themen spricht, erreichen wir diese so wichtige Sicherheit und Orientierung.

Nicht nur in Morgenkreisen wird über Themen der Sexualpädagogik gesprochen, sondern auch in der Umsetzung von Liedern, Rollenspielen, kreativen Angeboten, Projektwochen und vielem mehr. Z.B. durch das Thema „Mein Körper – Dein Körper“, „Kinder haben Rechte“ oder die gemeinsame Erarbeitung von Toilettenregeln im Kindergarten.

Alltagsintegrierte Prävention findet statt in der Begleitung der Alltagssituationen der Kinder (auch schon Krippenalter), zum Beispiel bei Streit. Das pädagogische Personal signalisiert dabei stets Offenheit für alle Themen, die bei den Kindern entstehen.

Die Basis, um über jedes Thema und damit auch über kindliche Entwicklung der Sexualität sprechen zu können ist eine positive Beziehung der Erwachsenen zu den Kindern, aber auch der Kinder untereinander. So können wir im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch unsere positiven Beziehungen nutzen, um das Thema auch zusammen mit den Kindern bearbeiten zu können.

Der tägliche Umgang mit dem eigenen Körper wird vom pädagogischen Personal altersgerecht begleitet, in Form von Begleitung zur Körperpflege, zur Toilette, bei der Wahl der geeigneten Kleidung, dem An- und Ausziehen und der Umgang mit Gefahren innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Gefahren können sein: Verletzungsgefahr, Straßenverkehr, aber auch der Umgang mit fremden Menschen. Die Kinder können bei Ausflügen praktisch erfahren, wie der Umgang zu fremden Menschen und zum eigenen Schutz vor übergriffigem Verhalten gestaltet werden kann.

Verhaltenskodex / Schutzverpflichtung

Der Verhaltenskodex ist außer dem oben genannten Onboarding-Prozesses Teil der jährlichen Belehrungen innerhalb der Belehrung zum Kinderschutz / Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII. Siehe vollständiger Kodex im Anhang.

Partizipation

Partizipation ist ein wichtiges Kinderrecht und bildet zugleich eine Grundlage der Prävention. Ziel von Partizipation ist es, angemessen aktive Beteiligungsformen in der Kita zu schaffen. Eine partizipative Kultur in Einrichtungen soll für Mädchen und Jungen erfahrbar machen, dass sie gehört und ernst genommen werden und ihre eigene Äußerung zu ihrem Wohlergehen in der Einrichtung Einfluss auf die Arbeit der Einrichtung nimmt. Gelebte Partizipation stärkt die Kinder allgemein in ihrer Selbstwahrnehmung und Selbständigkeit.

Jedes Kind hat ein Recht, seinem Entwicklungsstand entsprechend, auf das Treffen von Entscheidungen, die seine Entwicklung und die Entwicklung der Gruppe oder die soziale Einrichtung betreffen. Demnach bedeutet Partizipation: Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Partizipation ist mehr als freundliches Zuhören und freundliches Aufnehmen von Kinderwünschen. Partizipation stellt die Fragen nach der Verteilung von Entscheidungsbefugnissen und damit die Frage nach der Machtverteilung zwischen Erwachsenen und Kindern. Immer wieder stellen sich daher Teams in den Einrichtungen die Fragen: Welchen Rahmen benötigen Kinder für Partizipation? Welche Strukturen und Methoden der Durchführung stehen uns dafür zur Verfügung? Welche Machtverhältnisse gibt es in unserer Einrichtung und unserem Unternehmen? Findet Partizipation tatsächlich für Entscheidungen statt, die den Alltag der Kinder betreffen? Wie ist unser Personal für partizipatorische

Methoden und Prozesse vorbereitet/ausgebildet? Kann unser Personal für die Kinder Partizipation für die Kinder so gestalten, dass sie Interesse daran haben?

So hat jedes Kind auch das Recht Beteiligung und Partizipation zu verweigern. Die Aufgabe unseres pädagogischen Personals ist es deshalb, das Interesse der Kinder für Partizipation zu wecken. Tatsächliche Entscheidungskompetenzen können nur erworben werden, wenn wir ergebnisoffene Situationen der Willensbildung unterstützen. Diese Entscheidungsfreiheit ist aber doch immer gebunden an die in der Gemeinschaft geltenden Regeln und dem Wohl des Kindes bzw. aller Kinder. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, dass sie Ihre Umwelt mitgestalten können, wenn wir sie an Veränderungsprozessen teilhaben und mitwirken lassen.

Die Basis für Partizipation ist die gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung aller Beteiligten. Die Fürsorgepflicht der Pädagoginnen und Pädagogen stellt sicher, dass je nach Entwicklungsstand der Kinder Räume zur eigenen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung angeboten werden. Durch diese stetige Persönlichkeitsbildung und -stärkung, mit der Erfahrung, dass Selbstbestimmung im Alltag gelingt, Meinungen gehört werden und zu Gestaltungsräumen führt, gelingt ein wichtiger Schritt in der Prävention vor Gewalt und Missbrauch. Die Kinder üben ihre eigenen Gefühle und Gedanken zu äußern und diese als verlässliches Signal zu deuten, um Situationen und Menschen einordnen zu können.

Im Bereich der Grundbedürfnisse erhalten die Kinder einen großen Entscheidungsrahmen, der ihrer kindlichen Entwicklung entspricht. Ein Kind, das in der Krippe nicht einschläft in der Ruhezeit, kann nach einer Zeit des Versuches zu Schlafen wieder aufstehen. Die Menge, die ein Kind isst, wird von unserem Personal beobachtet und wenn nötig auch gelenkt, aber jedes Kind darf selbst entscheiden, was es essen möchte. Eine Begrenzung der Essensportion findet niemals als Bestrafung statt, jedoch auf die Sicht der Gesundheit mag sie notwendig sein. Die Entscheidung der passenden Kleidung für das aktuelle Wetter und die Temperatur lassen wir meist nicht in der Entscheidung der Kinder, da zu warme oder zu wenig Kleidung ein Gesundheitsrisiko für die Kinder darstellt. Absolute Entscheidungsfreiheit erhalten die Kinder dagegen, wenn es sich um den Prozess des Gehens auf die Toilette und den Verzicht auf die Windel handelt. Wir praktizieren eine Begleitung dieser Entwicklung ohne Druck. Das heißt jedes Kind signalisiert den Zeitpunkt des Beginns der Sauberkeitserziehung selbst, deren Geschwindigkeit und Intensität.

Beschwerdemanagement

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil unserer Hauskonzepte zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtungen. Grundvoraussetzung ist ein wertschätzender und vom Vorbild durch den Erwachsenen geprägter Umgang miteinander. Wir sehen immer die Möglichkeit unser Angebot in der Einrichtung für Kinder und Eltern zu verbessern. Wir unterscheiden dabei die Beschwerden von Eltern, die Beschwerden von Kindern und die der MitarbeiterInnen. In allen Fällen legen wir besonderen Wert auf die Kommunikationsstruktur und den Informationsfluss, damit Beschwerden wahrgenommen werden, den passenden Rahmen erhalten und der geeigneten Ansprechpartner gefunden werden kann.

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder

Durch die Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), möchten wir die Kinder dazu anregen Unzufriedenheit angstfrei äußern zu können, und nehmen diese mit Respekt und Wertschätzung entgegen.

Unseren PädagogInnen ist bewusst, dass Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand ihre Beschwerde anders signalisieren und kommunizieren. Ein Krippenkind kann durch die Art des Schreiens eine Beschwerde verbal äußern, aber auch in der Körperhaltung sowie eine Verweigerungshaltung können eine Beschwerde darstellen. Hier sind unsere PädagogInnen gefordert, durch Beobachtung und dem Austausch mit und über die Kinder eine möglichst zuverlässige Deutung des individuellen Verhaltens und der Situation abgeben zu können. Die PädagogInnen schätzten stets ab, ob sich das Kind nicht selbst oder andere durch den eigenen Willen gefährdet. Nicht jeder Beschwerde kann immer Folge geleistet werden, da im Lernprozess der Kinder auch die Ziele der Frustrationstoleranz und das Einfügen in eine soziale Gruppe eine Rolle spielen. Bei jeder Beschwerde (auch in der Autonomiephase, in der sich die Beschwerden oft gegen die eigene Entwicklung richten) bieten die PädagogInnen ihre Begleitung an, die den Kindern das Gefühl geben kann, dass sie in ihrer Situation wahrgenommen und unterstützt werden.

Im Kindergartenalter können die meisten Kinder ihre Beschwerden verbal äußern, doch wird das Weinen in frustrierenden Momenten (z.B. im Kindergarten bei selbständigem Anziehen der Jacke oder bei unerwünschten Verpflichtungen, wie die Fertigstellung der Hausaufgaben) ebenfalls als Beschwerde von unseren PädagogInnen wahrgenommen. So treten hier Beschwerden meist in Bezug auf das Lernen auf. Beschwerden, die von Kindern an eine Betreuungsperson gerichtet sind, betreffen oft etwas Essentielles, das Kind signalisiert Hilflosigkeit. Hier ist unterstützender und feinfühliges Handlungsbedarf gefragt. Beschwerden, die zwischen Kindern stattfinden betreffen meist die soziale Komponente. Die PädagogInnen nehmen sich Zeit und haben Geduld den Kindern Lösungsvorschläge anzubieten, die die entwicklungsangemessen die Selbständigkeit und Entscheidungskompetenz der Kinder fördern. Je nach Situation agieren unsere PädagogInnen als Vermittlerinnen um Situationen aufzulösen, Kompromisse zu finden oder Konflikte zu bewältigen. Auch hier ist die Grundlage die genaue Beobachtung der Kinder um in der Situation entsprechend handeln zu können. So erkennen die PädagogInnen aus welchem Grund sich ein Kind beschwert oder ob es die Ursache seiner Verstimmung noch nicht erkennen kann. Ebenso wird abgeschätzt, ob das Kind die Hilfe und/oder Anwesenheit einer PädagogIn in der Lösung eines Konflikts mit sich oder anderen benötigt und welche Form der Nähe die Bearbeitung der Beschwerde unterstützt. Dies kann unter anderem die Anwesenheit im Raums sein, der Blickkontakt, die verbale Motivation, oder das Trösten mit Körperkontakt. In Reflexionsgesprächen in großer Runde (themenspezifisch) oder in Einzelgesprächen können die Kinder ihre Beschwerde zu Verhaltensweisen anderer, strukturellen Planungen, Projekten und Angeboten oder zu Missfallen von Begegnungen/ Erlebnissen äußern.

Unser Beschwerdeverfahren für Eltern

Im Rahmen einer Erziehungspartnerschaft ist uns ein konstruktiver Meinungs austausch mit den Eltern sehr wichtig. Die Eltern werden über das Beschwerdeverfahren beim Erstgespräch, bei Elternabenden, und bei Bedarf im täglichen Dialog mit den PädagogInnen informiert.

Probleme, die ein Kind oder eine Familie betreffen, können mit den PädagogInnen der jeweiligen Gruppe bearbeitet werden. Auch die Beschwerde, die einer PädagogIn in einer Gruppe zugeordnet werden kann, sollte mit dieser besprochen werden. Sollten Probleme und Beschwerden auftreten, die mehrere Familien oder Kinder in einer oder mehreren Gruppen betreffen, kann dies über den Elternbeirat an die PädagogInnen oder die Einrichtungsleitung herangetragen werden. Bei strukturellen und/oder organisatorischen Beschwerden, wie auch bei Beschwerden, die durch das Gruppenpersonal nicht bearbeitet werden konnten, ist die Einrichtungsleitung zu kontaktieren. Der Gesprächsbedarf kann bereits im Tür- und Angelgespräch oder durch einen Anruf signalisiert werden. Je nach Intensität und Dringlichkeit der Beschwerde werden möglichst zeitnah ein Elterngespräch, ein Elternabend und/oder eine Elternbeiratssitzung vereinbart. In vielen Fällen hohlen sich die PädagogInnen die professionelle Meinung der Kolleginnen oder der Einrichtungsleitung ein. Auch die

Bereichsleitung kann hinzugezogen werden, wenn eine Problemlage dies erfordert, wobei jede Beschwerde sensibel und im Bedarfsfall mit Vertrauensschutz behandelt wird. Bei Beschwerden im finanziellen Bereich ist die Elternberatung des Trägers zu kontaktieren. Weitere Elemente des konstruktiven Meinungs austauschs ist der Elternbriefkasten, der für schriftliche Beschwerden an die Kita, sowie der Elternfragebogen, in dem einmal pro Betreuungsjahr die Einschätzungen aller Eltern abgefragt werden.

Unser Beschwerdeverfahren bei Mitarbeitern

Im Team kann offen über Probleme im pädagogischen, im strukturellen, im arbeitsplatzbedingten Bereich gesprochen werden. Lässt sich das Thema nicht im entstandenen Bereich klären, so wird es, in Absprache mit dem/der Betroffenen, in Teamsitzungen, Leitungstreffen, Bereichsleitungstreffen und/oder in der Trägerschaft besprochen. Stets erfolgt eine zeitnahe Rückmeldung über den Bearbeitungsprozess, Lösungsgedanken oder das weitere Vorgehen.

Ein bis zweimal jährlich kann jeder einzelne MitarbeiterIn an der Mitarbeiterumfrage anonym teilnehmen. Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe einer konstruktiven Einschätzung ist die speziell installierte Lob- und Tadel E-Mailadresse (lob-tadel@unsere-champions.info), welche regelmäßig gesichtet, den zuständigen Abteilungen zugeführt und die lösungsorientierte Bearbeitung abgefragt wird. MitarbeiterInnen haben außerdem immer wieder an Konzeptionstagen, internen Fortbildungen und Teambuilding, -begleitungsmaßnahmen (Supervision) seine Bedenken und Belastungen mitzuteilen. Diese werden entweder direkt angehört, oder es wird zeitnah ein passender Rahmen und geeigneter Ansprechpartner gefunden.

Fachaufsicht

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht den Eltern unsere Fachaufsicht als externe Kontaktperson beim Referat für Bildung und Sport zur Verfügung. Dort haben Eltern die Möglichkeit, auch anonym eine Beschwerde zu äußern, besonders dann, wenn ein Problem oder eine Situation in der Einrichtung entsteht, die über den vertraglich geregelten Eltern-Träger-Kontrakt hinausgeht.

Der Kontakt des Vorzimmers der Abteilung freie Träger für schriftliche Beschwerden ist: ft.aufsicht.kita.rbs@muenchen.de, oder die Eltern können telefonisch unter der Nummer: 089/23384249 ihre Beschwerde mündlich äußern.

Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen AnsprechpartnerInnen für unterschiedliche Anlässe informiert werden, Beispiele:

- Jugendamt (Koki -Koordinierter Kinderschutz in Landshut, ASD -Allgemeiner sozialer Dienst des Jugendamtes in Ludwigsburg, Aufsichtsbehörde für meldepflichtige Ereignisse – Sozialbürgerhäuser - Bezirkssozialarbeit)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen (z.B. Sozialbürgerhaus)
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen (z.B. Heilpädagogen, Logopäden)
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtliche und überörtliche, kirchliche und freie)

Flyer und Kontaktdaten der Beratungsstellen und umliegenden Frühförderangeboten liegen im Eingangsbereich, im Elterneck jeder Einrichtung aus.

6.3. Intervention – Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII

(Handlungsschritte)

Die Paragraphen §8a SGB VIII und § 1, 3 SGB VIII definieren das Kindeswohl und Maßnahmen, die im Falle einer Gefährdung zu treffen sind. Alle pädagogischen MitarbeiterInnen sind diesem Vorgehen verpflichtet.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) gehen wir, nach den Handlungsanweisungen der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz wie folgt vor:

- Das pädagogische Personal unterrichtet die Leitung bzw. deren Vertretung über Beobachtungen am Kind, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen können; diese beruhen auf Verdachtsmomenten (sogenannte gewichtige Anhaltspunkte)
- Das weitere Vorgehen wird gemeinsam im Rahmen einer kollegialen Beratung thematisiert. Dies sollte auf jeden Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers geschehen.
- Kann die Vermutung für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so wird die ISEF (insoweit erfahrene Fachkraft) der Unsere Champions Gruppe beratend hinzugezogen. Ebenso kann eine an den städtischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendlichen ansässige ISEF zur Beratung hinzugezogen werden. Diese Beratungsstellen arbeiten sehr eng mit den Sozialbürgerhäusern zusammen, falls weitere Hilfen und Schritte nötig sind. Auch alle anderen Beratungsangebote können stadtteilunabhängig und je nach Inhalt der Kindeswohlgefährdung kontaktiert werden.
- Verdachtsmomente werden dokumentiert
- Gemeinsam wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und weiteres Vorgehen besprochen
- Erziehungsberechtigte und (soweit möglich) Kinder werden bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung notwendiger Hilfen mit einbezogen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird. Diese Schutzgrenze gilt vor allem bei sexuellem Missbrauch.
- Amyna

Eltern werden auf die unterstützende Inanspruchnahme fachlicher Beratung z. B. durch Beratungsstellen hingewiesen. Gespräche werden schriftlich dokumentiert und Maßnahmen festgehalten und nach angemessenem Zeitraum kontrolliert.

Kann der Kindeswohlgefährdung (KWG) weiterhin nicht wirksam begegnet werden, sieht sich der Träger in der Pflicht, in Absprache mit allen Fachkräften das Jugendamt zu informieren, um ein optimales Vorgehen im Sinne des Kindeswohls zu gewährleisten.

Elternarbeit als Grundlage bei Intervention

Eine enge und vertrauensvolle Elternarbeit im Sinne des Erziehungsdreiecks ist für die gesamte Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung, da im Informationsaustausch zwischen den PädagogInnen und den Eltern ergänzende und wichtige Informationen bzgl. des Kindes, der Erziehung und der Werte- und Normenvermittlung einzelner Familien, der Kita und sogar mehrerer Generationen weitergegeben werden. Eine vertiefende Ausführung zur Haltung und unserer PädagogInnen zur Umsetzung und dem Ausbau tragfähiger Elternarbeit findet sich in unserer Gesamt- und Hauskonzeptionen.

7. Rehabilitation

Das Rehabilitationsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n MitarbeiterIn und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z. B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtlicher Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch und
- Teambegleitung (Supervision)

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

8. Anlaufstellen

IseF

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Gestütstr. 4 a

84028 Landshut

Telefon: 0871/8051-130

Fax: 0871/8051-139

info@erziehungsberatung-landshut.de

www.erziehungsberatung-landshut.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Kinderhilfe Landshut

Brauneckweg 8

84034 Landshut

Tel.: 0871 / 97405910

Fax: 0871 / 97405919

E-Mail: kinderhilfe@lebenshilfe-landshut.de

Frühförderstelle KESS Landshut

Fachliche Leitung: Amelie Roßmann - Psychotherapeutin für Kinder & Jugendliche, M.Sc. Psychologin
Rödersteinstr. 6

84034 Landshut
Tel. 0 87 1 / 206 673 24
Fax 0 87 1 / 966 078 95
Mail infoLA@ifs-kess.de

KoKi Stadt Landshut

Luitpoldstraße 29B
84034 Landshut
Tel.: 0871 882346

Sozialpädiatrisches Zentrum Landshut

Grillparzerstr. 9
84036 Landshut
Tel. 0871 - 852 13 25
Fax 0871 - 852 14 40
E-Mail: sekretariat@spz-landshut.de

Sachgebietsleitung Kindertagesbetreuung

Stadtjugendamt Landshut

Nathalie Götz
Luitpoldstraße 27, Zi. B1.08 (1. Stock)
84034 Landshut
Tel.: 0871 - 88 26 90
Mail: kindertagesbetreuung@landshut.de

AMYNA e.V. Prävention vor sexueller Gewalt

Maria-Hilf-Platz 9 (2. Stock)
81541 München
info@amyna.de
Tel: 089 – 8905745-100

IMMA Begleitung von Mädchen und Frauen mit (sexuellen) Gewalterfahrungen

Jahnstraße 38
80469 München
beratungsstelle@imma.de
Tel: 089 – 2607531

KIBS (Kinderschutz München) Begleitung von Jungen und Männern mit (sexueller) Gewalterfahrung

Landwehrstraße 34
80336 München
mail@kibs.de
Tel: 089 – 231716-9120

Kinderschutz Zentrum München

Kapuzinerstraße 9d
80337 München
kischuz@dksb-muc.de
Tel: 089-555356

Wildwasser München e.V.

Thomas-Wimmer-Ring 9

80539 München

Info@wildwasser-muenchen.de

Tel: 089 – 60039331 (Beratungsanfragen)

Tel: 089 – 61466351 (Präventionsanfragen)

Kostbar e.V. Prävention und Schutz vor sexuellem Missbrauch

Nymphenburger Straße 10a

80335 München

info@kostbar.org

Tel: 089 - 20037221